

**Anzeige nach § 40 Absatz 4 Landeswassergesetz (LWG)
Erdaufschlüsse (Bohrungen/Sondierungen/Erdarbeiten)
> 10 m Tiefe**

(bitte Formular online ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und rücksenden)

**Stadt Neumünster
Umwelt und Bauaufsicht
Abt. Natur und Umwelt
- untere Wasserbehörde -
Brachenfelder Str. 1-3
24534 Neumünster**

bei Fragen:
E-Mail: eva.steffensen@neumuenster.de
Tel.: 04321/942-2711

1. Auftraggeber, Auftraggeberin

Name/ Firma	<input type="text"/>
Straße/ Haus Nr.	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>
Ansprechpartner/-in	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

2. Ausführende Firma

Firma	<input type="text"/>
Straße/ Haus Nr.	<input type="text"/>
PLZ Ort	<input type="text"/>
Ansprechpartner/-in	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>

3. Angaben zu den Erdaufschlüssen

Straße/ Haus Nr.

PLZ Ort

Die Zustimmung des Grundstückseigentümers, der Grundstückseigentümerin liegt vor.

Gemeinde

Gemarkung

Flur

Flurstück

Anzahl der Bohrungen

Geplante Tiefe [m]

Bohrdurchmesser [mm]

Geplanter Ausführungstermin

Bohrspülungszusatzmittel

Wassergefährdungsklasse

Verfüllsuspension

Zweck des Aufschlusses

Erkundungsaufschluss Geologie / Hydrogeologie

Grundwasserentnahme

private Gartenbewässerung

Hofbrunnen (Landwirtschaftlicher Betrieb)

Brauchwasserbrunnen

Feldberegnung

private Trinkwasserversorgung

Sonstiges

Änderungen sind der Wasserbehörde kurzfristig mitzuteilen!

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Schichtenverzeichnisse und ggf. Brunnenausbauzeichnungen nachgereicht.

Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gemäß §§ 8 – 13 WHG wird vor der Nutzung eines Brunnen gestellt.

4. Unterschriften

Die Hinweise auf Seite 3 wurden zur Kenntnis genommen.	Ich bin mit der Weitergabe der Erlaubnis an das Bohrunternehmen oder Planungsbüro einverstanden.
Datum, Stempel, Unterschrift Bohrunternehmen / Planungsbüro	Datum, Unterschrift Antragsteller, Antragstellerin

5. Erforderliche Unterlagen (Anlage)

- Übersichtskarte 1 : 25.000 mit Lage des Erdaufschlusses ist:
 beigelegt wird nachgereicht
- Lageplan: 1 : 5.000 ist:
 beigelegt wird nachgereicht
- Die Zertifizierung ist des Bohrunternehmens ist:
 beigelegt wird nachgereicht

6. Hinweise

1. Die Erdaufschlüsse sind mindestens **einen Monat vor Beginn** der Bohrungen der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
2. Ausführungshinweise
 - 2.1 Die Erdaufschlüsse des Baugrundes dürfen nur von Firmen mit entsprechender Erfahrung und Qualifikation durchgeführt werden.
 - 2.2 Beim Durchteufen von Deckschichten sind Tonsperren anzuordnen.
 - 2.3 Es sind ferner zu beachten:
 - das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W 115, Bohrung bei der Wassererschließung
 - die DIN 4021, Baugrund – Aufschluss durch Schürfe und Bohrungen sowie Entnahme von Proben
 - die DIN 4022, Baugrund und Grundwasser – Benennen und Beschreiben von Bodenarten und Fels
 - DIN 4023, Baugrund und Wasserbohrungen
3. Im Anschluss an den Erdaufschluss muss eine zeichnerische Darstellung der Ergebnisse erfolgen.

7. Auszug aus den Rechtsgrundlagen

§ 40 Landeswassergesetz (LWG) „Erdaufschlüsse“

- (1) Die Zuständigkeiten der Bergbehörden bleiben von der Regelung des § 49 Absatz 1 WHG unberührt Entscheidungen der Bergbehörden ergehen im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.
- (2) Eine Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 WHG ist in oder unter Gebieten, in denen untertägiger Bergbau betrieben wird oder worden ist, zu versagen. Dies gilt ab der Ausweisung der Gebiete in Karten durch die oberste Wasserbehörde. Deren Veröffentlichung kann in der Form erfolgen, dass im Amtsblatt für Schleswig-Holstein darauf verwiesen wird, wo diese eingesehen werden können.
- (3) Eine Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 WHG darf unbeschadet der Versagungsgründe gemäß § 13a Absatz 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
- (4) Eine Anzeigepflicht gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG besteht jedenfalls für Erdaufschlüsse, die mehr als zehn Meter in den Boden eindringen.**
- (5) Wer Erdarbeiten oder Bohrungen vornimmt, ist für dadurch verursachte nachteilige qualitative und quantitative Veränderungen eines Gewässers sowie dadurch verursachte Schäden verantwortlich.**
- (6) Die Wasserbehörde hat die Arbeiten zu untersagen und die Einstellung begonnener Arbeiten anzuordnen, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige quantitative Veränderung von Gewässern zu besorgen oder eingetreten ist und die Schäden nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet, beseitigt oder ausgeglichen werden können. Die Wasserbehörde kann die Wiederherstellung des früheren Zustands verlangen, wenn Rücksichten auf den Wasserhaushalt dies erfordern.
- (7) Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser haben der Vorhabenträger sowie der mit den Arbeiten Beauftragte der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einstweilen einzustellen. Die Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.

§ 111 Abs. 1 Ziff. 10 Landeswassergesetz

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
10. die nach § 40 Absatz 4 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet,

§ 111 Abs. 3 Landeswassergesetz

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.